

Brandschutzordnung Teil B

nach DIN 14096 Teil 2



**für Personen
ohne besondere Brandschutzaufgaben
am Standort Kamp-Lintfort**

Zweck und Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen sowie allen extern angemieteten Liegenschaften. Dieser Teil der Brandschutzordnung richtet sich an alle Beschäftigten und Studierenden der HSRW, sowie an alle hier tätigen Firmen und Einrichtungen welche sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten. Sie sind verpflichtet, diese Brandschutzordnung zu befolgen.

Inhalte der Brandschutzordnung

1. Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbreitung
4. Flucht- und Rettungswege
5. Melde- und Löscheinrichtungen
6. Verhalten im Brandfall
7. Brand melden
8. Alarmsignale und Anweisungen
9. In Sicherheit bringen
10. Löschversuche unternehmen
11. Besondere Verhaltensregeln

1. Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A

Brände verhüten !



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden Feuerwehr benachrichtigen
NOTRUF 112



Druckknopfmelder betätigen!
Wer meldet ?
Wo brennt es ?
Was brennt ?
Wieviele Verletzte ?

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete und hilflose Personen mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtweg folgen
Auf Anweisungen achten
Sammelstelle aufsuchen

Aufzüge NICHT benutzen!

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher oder Löschschlauch benutzen falls gefahrlos möglich

Brandschutzordnung H&R nach DIN 14096

2. Brandverhütung



In allen Räumen der HSRW besteht ein generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur in den dafür bestimmten Bereichen gestattet. Zigaretten- und Tabakreste sind in die dafür vorgesehenen nicht brennbaren Aschebehälter abzulegen.



Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z. B. Schweiß- und Brennarbeiten, Kerzen, etc.) ist im gesamten Gebäude verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind feuergefährliche Arbeiten an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen der technischen Werkstätten durch deren fachkundiges Personal und Arbeiten, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgaben notwendig sind (z. B. im Labor), soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterwiesen und auf die besonderen Gefahren hingewiesen wurden.



In Räumen, in denen Explosionsgefahr besteht, dürfen keine heißen Teile und nur solche elektrischen Betriebsmittel verwendet werden, die gemäß den Bestimmungen des VDE die erforderliche Explosionsschutzklasse besitzen.

In Technikräumen (Trafo- und anderen elektrischen Schalträumen, Übergabestationen, Medienschränken, Zwischendecken, Energiekanälen etc.) dürfen keine brennbaren Materialien - auch nicht vorübergehend - gelagert werden.

Elektrische Geräte zum Erwärmen oder Zubereiten von Speisen oder Getränken (Kaffeemaschinen, Mikrowelle etc.) müssen kippstabil aufgestellt werden. Sie sind in ausreichendem Abstand zu brennbaren Materialien (mindestens 50 cm) aufzustellen. **Die Aufstellung und Benutzung privater elektrifizierter Geräte ist ohne besondere Genehmigung grundsätzlich untersagt.**

Die Verwendung von mehreren Mehrfachsteckleisten und/oder Verlängerungskabeln hintereinander ist verboten.

Gashauptähne sind bei Nichtgebrauch des Gases zu schließen.

Verpackungsmaterialien (Kartonagen, Styropor, Folien etc.) stellen eine große Brandlast dar und sind deshalb von den Beschäftigten unverzüglich über die Wertstoffsammelstellen der Wiederverwertung zuzuführen. Sie dürfen auch nicht vorübergehend in Laboratorien, Fluren, Aufzugsvorräumen, etc. aufbewahrt werden.

Beim Verlassen des Arbeitsplatzes müssen alle elektrischen Geräte ausgeschaltet werden. Bei Ausnahmen müssen alle Geräte den für den jeweiligen Einsatzbereich erforderlichen Vorschriften für den Dauerbetrieb genügen.

Besondere Aufmerksamkeit ist beim Umgang und Lagern von brennbaren Stoffen und Abfällen, bei Arbeiten in Laboratorien sowie bei allen Arbeiten geboten, bei denen Brände entstehen können, z. B. bei Schweiß-, Schleif- und Lötarbeiten.

Bei Schweiß-, Schleif- und Lötarbeiten – insbesondere durch Fremdfirmen - ist zu beachten, dass diese nur nach vorheriger Genehmigung durchgeführt werden dürfen (Heiarbeitserlaubnis). Bei Fremdfirmen hat der Auftragnehmer, intern der Verantwortliche die Erlaubnis einzuholen. Die Erlaubnis ist beim Facility Management zu beantragen.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Die Brand- und Rauchausbreitung wird durch verschiedene bauliche Anlagen verhindert bzw. eingeschrnkt.

Brand- und Rauchschutztren

**Brandschutztr
geschlossen halten**

**Rauchschutztr
geschlossen halten**

Brand- und Rauchschutztren haben die Aufgabe Brandabschnitte auszubilden um einen Brand und den damit verbundenen tdlichen Rauch auf einen definierten Abschnitt zu begrenzen. Sie sind in Flurbereichen oder Treppentrumen entsprechend gekennzeichnet. Auch Tren von Rumen mit erhohter Brandlast knnen als Brand- bzw. Rauchschutztr ausgebildet sein (z.B. Technikrume, Kopierrume, Lager- und Abfallrume).

Damit die Tren ihre Funktion erfllen knnen sind diese, sofern sie nicht ber eine Feststellanlage mit Rauchmelder gesteuert werden, unbedingt geschlossen zu halten. Die Feststellanlage lst im Brandfall die automatische Schlieung der Tren aus. Das Offenhalten durch Keile, Schnre, Feuerlscher u. . ist verboten. Ebenso das Aushngen, Verndern oder Beschdigen von Trschliemechanismen.

Die Zugnge zu den Installationsschchten, Technikrumen und Elektroverteilern sind unbedingt freizuhalten. Im Notfall mssen ggf. schnell Gas, Druckluft, Strom, Wasser usw. abgeschaltet werden.

Durch unkontrollierte Handlungen oder nicht Beachten von Vorschriften knnen Brandabschnitte auer Kraft gesetzt und groe Teile eines Gebudes oder Personen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Rauchabzug

Bitte bettigen Sie, soweit gefahrlos mglich, in verrauchten Bereichen die Bedienstellen (Druckknpfe) und ffnen Sie die Rauchabzugseinrichtungen.

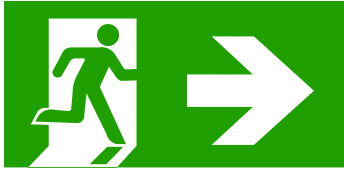
Die Bedienstellen befinden sich in der Regel vor den Hrslen, in deren Schleusen oder in bzw. vor den Treppenhusern und sind deutlich gekennzeichnet. Durch die Auslsung werden die Luken geffnet, so dass giftiger Rauch und Hitze abziehen kann.

Treppentrume

Halten Sie Türen zu Treppenträumen, auch im Brandfall und bei der Flucht, immer geschlossen damit kein Brandrauch in das Treppenhaus eindringen kann. Keilen Sie Türen nicht auf und blockieren Sie die Türen nicht.

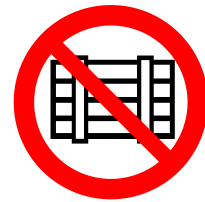
4. Flucht- und Rettungswege

Jede anwesende Person hat sich über die für ihren Aufenthaltsort in Frage kommenden Rettungswege zu informieren. Diese sind aus den Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen, die in den Gebäuden der HSRW deutlich erkennbar ausgehängt sind. Die Pläne zu Ihrem Gebäude finden Sie im Anhang.



Flucht- und Rettungswege (Treppen, Flure, Türen, Notausgänge, etc.) sind ständig in voller Breite freizuhalten.

Das Einbringen von leicht entflammaren Brandlasten in Flucht- und Rettungswegen ist verboten. Abstellen von brennbaren Gegenständen aller Art z. B. Geräte, Kartonagen, Kisten etc. ist verboten. Elektrische Geräte wie Drucker, Fax, Kopierer etc. dürfen nur in den Service Points (verglaste Bereiche) aufgestellt werden.



Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht verschlossen oder verstellt werden. Dazu gehören auch Ausgangs- und Notausgangstüren.

Feuerwehzufahrten



Die gekennzeichneten Feuerwehzufahrten (Feuerwehrrhinweisschilder) und die Feuerwehrebewegungszonen sind ständig in voller Breite freizuhalten. Die HSRW ist verpflichtet, die Feuerwehzufahrten und die dazu gehörenden Bewegungsflächen frei zu halten und ggf. das

Abschleppen falsch parkender Fahrzeuge zu veranlassen.

Auch kurzfristiges Parken auf diesen Flächen ist verboten!

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Jede Person hat sich an ihrem Aufenthaltsort über die örtlichen Melde-, Sicherheits- und Erste-Hilfe-Einrichtungen zu informieren. Dazu gehören z.B. der Druckknopfmelder (Brandmelder oder Hausalarm), Feuerlöscher, Löschdecke, Not – Aus Schalter sowie Not- und Augenduschen. Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen ist ständig freizuhalten. Sie dürfen auch nicht verstellt oder verdeckt werden. Die Hinweisschilder müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.

Meldeeinrichtungen

An der HSRW kann über folgende Meldeeinrichtungen eine Alarmierung der Feuerwehr erfolgen:



Druckknopfmelder ROT (Brandmelder): Dieser wird durch Eindrücken ausgelöst. Es erfolgt eine direkte Alarmierung der Feuerwehr. Parallel dazu wird die Räumungsanweisungen ausgelöst. Es ist immer zusätzlich eine telefonische Alarmierung über die Notrufnummer 112 durchzuführen.

Notruf 112 (siehe Punkt 7, Brand melden)



Druckknopfmelder Blau (Hausalarm): Dieser wird durch Eindrücken ausgelöst. Es wird der Hausalarm ausgelöst und es ertönt ein Hupe. **Die Feuerwehr wird NICHT direkt alarmiert.** Insbesondere hier ist immer eine telefonische Alarmierung über die Notrufnummer 112 durchzuführen.

Notruf 112 (siehe Punkt 7, Brand melden)

Brandmeldeanlage: Optische Rauchmelder bzw. Wärmemelder reagieren bei Rauchentwicklung bzw. extremen Temperaturunterschieden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Hier erfolgt eine automatische Alarmierung der Feuerwehr und Auslösung des Hausalarms (Räumungsanweisungen).



Wenn Sie einen Brand entdecken zusätzlich immer über Notruf **112** die Feuerwehr alarmieren.

Notruf 112 (siehe Punkt 7, Brand melden)

Löscheinrichtungen



Feuerlöscher befinden sich in Fluren, Laboratorien, Werkstätten, Lagerbereichen sowie in einzelnen Räumen. Ihre Standorte sind mit Piktogrammen deutlich sichtbar gekennzeichnet. In Laboratorien, Lagerbereichen und einzelnen Räumen befinden sie sich meist in Tünnähe. Die Standorte der Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes sollten allen Mitarbeitern bekannt sein. In einigen Bereichen sind Löschschläuche vorhanden.



Informieren Sie sich rechtzeitig über geeignete Löschmittel.

An der HSRW werden überwiegend Wasser, Schaum und CO₂- Löscher eingesetzt. Informieren Sie sich über die Bedienung und Handhabung der Feuerlöscher.

Als Löschmittel für Entstehungsbrände können auch „alltägliche“ Flüssigkeiten wie z.B. Mineralwasser, Kaffee, Blumenwasser eingesetzt werden (Ausnahme z.B. Fettbrände bzw. bestimmte Chemikalienbrände).

Löschdecken



Sie befinden sich z.B. in einigen Laboratorien. Sie werden in roten Boxen/Kästen aufbewahrt und können bei Personen-, sowie Entstehungsbränden eingesetzt werden.

6. Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

Personenschutz geht vor Sachschutz
Brand melden
Jeder Brandausbruch ist unverzüglich zu melden!

Druckknopfmelder ROT betätigen oder Hausalarm BLAU

Diese befinden sich in der Regel in oder vor den Treppenträumen, an den Hörsaalausgängen und an den Ausgängen ins Freie.

Die Meldung durch den Druckknopfmelder ROT oder BLAU ist immer zusätzlich auch eine telefonische Alarmierung durchzuführen.

Feuerwehr alarmieren

Von allen Telefonen : **112**

Falls es die Umstände zulassen melden Sie einen Brand zusätzlich an die Campusaufsicht Campus Kleve (Tel. 02821 80673 333).

Versuchen Sie den Brand mit geeigneten Mitteln nur zu bekämpfen wenn dies für Sie gefahrlos möglich ist.



7. Brand melden

Notruf 112



Um eine effektive Brandbekämpfung und schnelle Rettung ggf. eingeschlossener Personen zu gewährleisten, benötigt die Feuerwehr bzw. der Rettungsdienst folgende Angaben:

Wo brennt es?

Gebäude, Ebene, Raumnummer. Alle Beschäftigten müssen stets genaue Angaben zu ihrem Standort machen können. Hierzu ist es zweckmäßig, diese Angaben in unmittelbarer Nähe des Telefons verfügbar zu halten.

Was brennt?

Art und Umfang des Brandes, mögliche besondere Gefährdungen, z.B. Chemikalien, Druckgasflaschen, elektrische Hochspannung, elektrische Schaltanlagen.

Wie viele Personen sind verletzt?

Welcher Art und Schwere sind die Verletzungen?

Wer meldet?

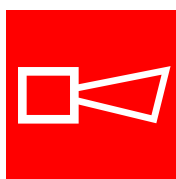
Name des Meldenden

Warten Sie auf Rückfragen!

Nur so kann sichergestellt werden, dass die Feuerwehr oder der Rettungsdienst alle benötigten Angaben erhält. Die Feuerwehr beendet alle Gespräche!

Feuerwehr und Rettungsdienst einweisen! Warten Sie an der Einfahrt zu den Gebäuden auf die Feuerwehr oder den Rettungsdienst und weisen diese ein.

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten



Die Alarmierung eines Brandalarms erfolgt innerhalb eines Gebäudes mittels eines Alarmtons und oder einer Sprachdurchsage. Sie stellt eine unverzügliche Aufforderung zum Verlassen des Gebäudes dar. Bitte umgehend Telefongespräche abbrechen; laufende Apparaturen, Gas, Strom, Wasser (nicht Kühlwasser) abschalten; Türen und Fenster schließen, aber nicht abschließen.

In den Gebäuden ist der Feueralarm mit dem Hausalarm gekoppelt. Das bedeutet, dass durch die Aktivierung eines Druckknopfmelders (ROT oder BLAU) oder durch automatische Auslösung bei Verrauchung durch die Brandmeldeanlage das Alarmsignal zur Gebäuderäumung ertönt. Beim Ertönen des Alarmtons ist das Gebäude immer unverzüglich zu verlassen. Achten Sie auf die Sprachdurchsagen. Das Gebäude ist gemäß der akustischen Anweisungen zu verlassen.

Andere Personen sind ggf. auf das Signal bzw. die Räumung hinzuweisen.

Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit sind erforderlichen falls bei der Gebäudeevakuierung zu unterstützen.

Den Anweisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

9. In Sicherheit bringen

Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen aus der Gefahrenzone bringen Brandschutztüren und Rauchabschlusstüren, soweit nicht über Melder ausgelöst, schließen, aber nicht abschließen. Fenster und Türen am Arbeitsplatz oder im Brandraum, wenn möglich, verschließen (wichtig: nicht verriegeln).



Aufzüge nicht benutzen, da akute Erstickungsgefahr besteht! Die Aufzüge fahren im Brandfall nur noch bis ins Erdgeschoß (bzw. ein nicht verrauchtes Geschoß) und

stellen dann ihre Funktion ein. Folgen Sie den gekennzeichneten Fluchtwegen! Informieren Sie sich regelmäßig über deren Verlauf.

Alle anwesenden Personen müssen zum Verlassen des Gebäudes angehalten werden.

Alle Geräte sind abzuschalten (Betätigen der Notschalter, Ziehen der Stecker). Einrichtungen, die der Sicherheit dienen, dürfen nicht unwirksam gemacht werden.

Unter Raucheinwirkung möglichst gebückt oder kriechend fortbewegen! Wenn alle baulichen Fluchtwege unpassierbar sind, beachten sie folgende Hinweise:

Tür schließen, sich am Fenster deutlich bemerkbar machen (rufen, auf sich aufmerksam machen, Notruf 112 wählen, Campusaufsicht Campus Kleve informieren) und auf Hilfe warten.



Nach Verlassen des Gebäudes suchen Sie umgehend, den festgelegten Sammelplatz auf und kontrollieren Sie, ob alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sind. Sollte eine Person vermisst werden, teilen Sie dies bitte unverzüglich der Feuerwehr mit.

Bitte halten Sie sich nicht direkt vor den Ein- bzw. Ausgängen des jeweiligen Gebäudes auf, da ansonsten die Maßnahmen der Feuerwehr und /oder des Rettungsdienstes behindert werden. Sollten Sie beim Aufsuchen Ihres Sammelplatzes Feuerwehrzufahrten oder auch öffentliche Straßen kreuzen achten Sie auf den jeweiligen Verkehr.

10. Löschversuche unternehmen

Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung.

Kleinere Brände, insbesondere Entstehungsbrände, sind nach Möglichkeit mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecke, Wasser etc.) zu bekämpfen. Hierbei ist zu berücksichtigen:

Einen Löschversuch nur unternehmen wenn dies gefahrlos möglich ist. Sind die Flammen oder der Brandherd durch die Rauchentwicklung nicht mehr sichtbar, sind Löschversuche zu unterlassen. Betreten Sie nie verrauchte Bereiche!

Den Feuerlöscher erst in unmittelbarer Nähe des Brandherdes in Betrieb nehmen.

Nicht wahllos in Rauch oder Flammen löschen, sondern sich auf das brennende Material konzentrieren. Nicht zu nahe herangehen, um ein Aufwirbeln der Glut zu vermeiden. Dabei gilt: Feuer immer in Windrichtung angehen Den Brandherd von unten nach oben und von vorne nach hinten bekämpfen.

Gebrauchte Löscher, auch wenn diese nicht eingesetzt wurden, sind dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Gasbrände dürfen nur durch Unterbrechen der Gaszufuhr gelöscht werden. Bei unverbrannt austretendem Gas besteht akute Explosionsgefahr!

Brennende Personen nicht weglaufen lassen! Sie müssen erforderlichenfalls zu Fall gebracht werden. JEDER beliebige Feuerlöscher kann auch zum ablöschen brennender Personen eingesetzt werden und sollte die erste Wahl sein. Notduschen, Decken oder Kleidungsstücke (z.B. Laborkittel, Jacke o.ä.) sind ebenfalls geeignet.

Wenn erste Löschversuche keinen Erfolg bringen: Fenster (falls gefahrlos möglich) und Türen schließen, aber nicht abschließen, und den Gefahrenbereich unter Benachrichtigung aller gefährdeter Personen verlassen.

Vorsicht bei geschlossenen Türen. Beim Öffnen kann es durch den Zutritt von Sauerstoff zu einer Stichflamme oder zu erheblichen Austritt von Brandrauch kommen.

11. Besondere Verhaltensregeln.

Weitere Verhaltensregeln für besonders gefährdete Bereiche entnehmen Sie bitte den spezifischen Regelungen der Institute/ Abteilungen (z.B. Betriebsanweisungen und Alarmplänen).